presserat

Ermittlungsverfahren

Eine Tageszeitung berichtet über das Ermittlungsverfahren gegen einen Staatsanwalt, dem vorgeworfen wird, Anarcho-Parolen und Anti-Kernkraft-Sprüche an Wände gesprayt zu haben. In einer Beschwerde wird der Redaktion Vorverurteilung unterstellt. Und gegenüber dem zuständigen Richter werde der unberechtigte Vorwurf der Verfahrensverschleppung erhoben. (1987)

Der Deutsche Presserat sieht keinen Verstoß gegen die Grundsätze einer fairen Berichterstattung. Die Stellungnahme aller Beteiligten wurde in die Recherche einbezogen. Der Sachverhalt wurde umfassend und in der Absicht dargestellt, der Aufdeckung eines möglichen Missstandes zu dienen. Eine unzulässige Vorverurteilung kann der Presserat nicht feststellen. Auch die Namensnennung des Beschuldigten und des mit der Sache befassten Richters ist nicht zu beanstanden, da es sich bei beiden Personen in diesem Zusammenhang um Persönlichkeiten des Zeitgeschehens handelt und sie sich als solche der Öffentlichkeit stellen müssen. Die Zeitung hat über den Fall konsequent weiterberichtet und auch die Nachricht vom Freispruch veröffentlicht. (B 15/87)

Aktenzeichen:B 15/87
Veröffentlicht am: 01.01.1987
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);
Entscheidung: unbegründet